

Satzung der Spielvereinigung Blankenese von 1903 e.V.

in der aktualisierten Fassung vom 07.06.2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Blankenese von 1903 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Gründungstag ist der 1. Oktober 1903.

§ 2 Vereinsfarben und Wappen

1. Die Vereinsfarben sind hellblau-dunkelblau.
2. Das Vereinswappen zeigt ein hellblaues, dunkelblau umrandetes Rund, in dem auf querliegender dunkelblauer Raute die Buchstaben SVB hellblau eingezeichnet sind.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Weiterhin Aufgabe des Vereins ist:

- (1) die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements,
- (2) die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
- (3) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung, unter Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohls,
- (4) die Integration ausländischer Mitglieder,
- (5) den Sport frei von Doping und Manipulation zu halten.
- (6) Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.
- (7) Der Verein ist sich der Klimakrise bewusst und verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Vereinsführung.

Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen und tritt insbesondere für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine

Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 5 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schädigungen, die seine Mitglieder beim Sport, bei Zusammenkünften oder bei für den Verein ausgeübten Tätigkeiten durch Unfälle oder Diebstahl treffen.

Über Art und Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen werden die Mitglieder auf Anfrage informiert.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es
 - aktive erwachsene Mitglieder (haben das 18. Lebensjahr vollendet).
 - aktive jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
 - Ehrenmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 - passive Mitglieder (Jugendliche und Erwachsene).
2. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung in den im Verein vertretenen Sportarten. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben.
3. Passive Mitglieder verzichten auf sportliche Betätigung, haben aber sonst alle Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
4. Alle Mitglieder sollen den Verein in jeder Weise fördern. Sie sind an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

5. Alle in Ziffer 1 genannten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören, stimmberechtigt.

6. Alle in Ziffer 1 genannten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für die satzungsmäßig vorgesehenen Ämter gewählt werden, wobei § 15 Ziff. 1 unberührt bleibt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf einem Formular des Vereins schriftlich zu beantragen und zu unterschreiben. Der Antrag kann auch elektronisch eingereicht werden. Für Minderjährige ist der Antrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Aufnahme wird durch Zusendung der Beitragsrechnung bestätigt.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme nach Anhörung der zuständigen Abteilungsleitung innerhalb eines Monats ablehnen. Dies hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt aus dem Verein für das folgende Jahr ist bis Ende November des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung bleibt es bei der Beitragspflicht bis zum Jahresende. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand davon abweichen.

Der Austritt wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Bei Bestreiten der Zahlungspflicht ist diese Bestätigung vorzulegen.

3. Bei Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen die in § 3 Nr. 2 unserer Satzung festgehaltenen Zwecke und Aufgaben beschließt der Vorstand den Ausschluss. Im Übrigen erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung, aus der sich auch weitere Ausschlussgründe ergeben.

4. Beim Austritt ist im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Abteilungsleitungen
- Ausschüsse
- Rechnungsprüfer

Die Vertretung der Jugend ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan; ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

2. Zu allen Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief, elektronisch oder die Vereinszeitung) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Sie nimmt die Berichte der Vereinsorgane entgegen, beschließt die Entlastung des Vorstandes, wählt Vorstand und Rechnungsprüfer und verabschiedet den Haushaltsplan sowie die vom Erweiterten Vorstand festgesetzte Höhe der Beitragsleistungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich bis zum 30.06. eines Kalenderjahres stattzufinden.
5. Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Forum oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auch auf schriftlichen begründeten Antrag der Kassenprüfer oder von wenigstens 50 stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von weiteren vier Wochen stattfinden muss und nur über die vorliegenden Anträge entscheidet.
7. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der durch die Satzung ausdrücklich ausgenommenen Fälle (§ 18).

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1., 2. und 3. Vorsitzenden
- 1. und 2. Schatzmeister
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- einem Beisitzer. Auf begründeten Antrag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen zweiten Beisitzer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der 1. Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Sie bedürfen für ihre Handlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, zu denen ein Vorsitzender gehören muss.

5. Der Vorstand kann sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen untersagen, wenn diese nicht im Vereinsinteresse liegen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilnehmen. Der Vorstand kann verlangen, über alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen im Verein rechtzeitig vorher informiert zu werden.

7. Der Vorstand kann mit 3/4-Mehrheit Mitglieder der Abteilungsleitungen und Ausschüsse wegen grober Pflichtverletzung ihres Amtes entheben und bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins oder der betreffenden Abteilung einen Vertreter bestellen. Dem Amtsenthobenen steht die Berufung nach der Disziplinarordnung zu.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für zwei Jahre gewählt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. und der 3. Vorsitzende, der 2. Schatzmeister, der Schriftführer und der 2. Beisitzer gewählt.

Im nächsten Jahr werden die übrigen Positionen gewählt, einschließlich des Vereinsjugendleiters, sofern er nicht von der Jugendversammlung gewählt wurde.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder ernennen.

Scheiden drei und mehr Vorstandsmitglieder aus, ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Wird ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung in eine andere Position berufen, ist gleichzeitig die freigewordene Position für die restliche Wahlperiode neu zu besetzen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- Vorstand
- Abteilungsleitern
- Leitern der Ausschüsse
- Vereinsjugendsprecher (sofern nach der Jugendordnung gewählt)

Die Eingeladenen können Vertreter entsenden und der Vorstand kann andere Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben einem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er soll seine Sitzungen vierteljährlich einmal abhalten.

3. Der Erweiterte Vorstand dient der Kommunikation und Abstimmung der Vereinsarbeit zwischen den Abteilungen und Ausschüssen. Er ist vor wichtigen, die Vereinsinteressen berührenden Entscheidungen zu hören und beschließt gemeinsame Veranstaltungen.

Im Einzelnen muss er

- den Haushaltsplan genehmigen
- Änderungen in Ordnungen – mit Ausnahme der Finanzordnung – beschließen
- Beitragsleistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 der Finanzordnung beschließen oder beraten
- eigene Haushalts- und Rechnungsführung von Abteilungen genehmigen
- die Wahl von Abteilungsleitern bestätigen und er soll
- Mitglieder für besondere Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung vorschlagen

4. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden – soweit nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Deren Leitungen sind für den jeweiligen Sportbetrieb und die Verwaltung der Abteilungen im Rahmen von Satzung und Ordnungen selbständig und verantwortlich.

Kontrollfunktion und Weisungsrecht des Vorstandes bleiben erhalten.

2. Zurzeit bestehen Abteilungen für Fußball, Handball, Tennis, Hockey, Tischtennis, Leichtathletik, Badminton, Zumba.

Der Vorstand kann bestehende Abteilungen zusammenlegen oder auflösen, wenn der Erweiterte Vorstand dies mit 3/4 Mehrheit beschließt.

3. Abteilungsleitungen bestehen mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Die Anzahl weiterer Mitglieder der Abteilungsleitung richtet sich nach Größe und Aufgabenumfang der Abteilung. Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

Die Bestimmungen zum Vorstand finden sinngemäß Anwendung.

4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, bestimmt die Abteilungsleitung bis zur regulären Neuwahl ein Ersatzmitglied. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, ist eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen. Kommt es nicht zur Wahl eines Abteilungsleiters, kann der Vorstand einen Abteilungsleiter einsetzen.

5. Abteilungsversammlungen sollen — bei eigener Haushaltsführung müssen sie — jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden.

Ihre Rechte und der Ablauf ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

6. Jede Abteilungsleitung vertritt den Verein in den betreffenden Fachverbänden sowie bei externen Besprechungen und Veranstaltungen ihrer Sportart. Geht es dabei um Fragen, welche die Interessen des Gesamtvereins berühren, hat sie sich vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

7. Abteilungsleitungen dürfen Ausgaben nur innerhalb ihres verabschiedeten Jahresbudgets oder nach Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Zuwiderhandelnde können persönlich haftbar gemacht werden.

8. Abteilungen kann eine eigene Haushalts- und Rechnungsführung übertragen werden. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand nach Zustimmung des Erweiterten Vorstands mit 3/4 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Entzug ist nach einem Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Erweiterten Vorstandes mit ebenfalls 3/4 Mehrheit möglich.

§ 14 Ausschüsse

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse berufen (z.B. Fest-, Zeitungs-, Bauausschuss). Diese erledigen die in ihr Aufgabengebiet fallenden Arbeiten nach den Richtlinien des Vorstandes selbständig.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Jahresabschluss, Buchführung, Konten und Vermögen des Vereins und seiner Abteilungen sind nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Vorstand und Mitgliederversammlung(en) sind über das schriftlich zu dokumentierende Ergebnis zu informieren. Wesentliche Mängel sind dem Vorstand und der betroffenen Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, laufend die Finanzen des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Haushaltspläne zu überwachen.

2. Die beiden Rechnungsprüfer und jeweils ein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung abwechselnd für zwei Jahre gewählt. Ein Prüfer kann maximal drei Jahre ohne Unterbrechung tätig werden. Prüfer dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.

§ 16 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und dessen Fachverbänden.

§ 17 Zusammenschluss des Vereins

1. Beabsichtigt der Verein einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein, die Auflösung oder eine Namensänderung, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Der Antrag bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

§ 18 Änderung der Satzung

1. Über Änderung der Vereinssatzung oder der Finanzordnung beschließt die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Der Änderungsvorschlag muss vorher auf einer Sitzung des Erweiterten Vorstandes besprochen worden sein; das Ergebnis dieser Besprechung ist der beschließenden Versammlung vorzutragen.

3. Der Änderungsvorschlag muss allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 19 Anlagen zur Satzung

1. Der Satzung werden als Anlagen beigefügt:

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Disziplinarordnung
- d. Jugendordnung
- e. Ehrenordnung

2. Änderungen der Ordnungen, mit Ausnahme der Finanzordnung, können vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden; sie unterliegen der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes.

§ 20 Verbreitung der Satzung

Jedes Mitglied hat das Recht auf Erhalt eines Exemplars der Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Hamburg, den 07.06.2023

Spielvereinigung Blankenese von 1903 e.V.

Der Vorstand